

Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl am 09. Juni 2024



1. Am 09. Juni 2024 finden im Land Sachsen-Anhalt die Kommunalwahlen (Kreistagswahlen, Gemeinderatswahlen, Ortschaftsratswahlen) statt. Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.
2. Die Gemeinde Nordharz ist in 8 Wahlbezirke und einen Briefwahlvorstand eingeteilt. In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 19. Mai 2024 zugestellt wird, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, indem der Wahlberechtigte wählen kann. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass, der auf Verlangen vorzulegen ist, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum	barrierefrei
001	Abbenrode DGH	Hahnstraße 9a, Nordharz / OT Abbenrode	nein
002	Danstedt Gemeindebüro	Sandfurter Straße 66, Nordharz / OT Danstedt	nein
003	Heudeber Seniorenclub	Schulstraße 23, Nordharz / OT Heudeber	nein
004	Langeln Grundschule	Heerstraße 13, Nordharz / OT Langeln	nein
005	Schmatzfeld Anbau des Dreschschuppens	An der Schneibeke 2, Nordharz / OT Schmatzfeld	nein
006	Stapelburg Grundschule	Trift 1, Nordharz / OT Stapelburg	nein
007	Veckenstedt Grundschule am Kirchplatz	Am Schulhof 4, Nordharz / OT Veckenstedt	nein
008	Wasserleben Dorfgemeinschaftshaus	Gutshof 2, Nordharz / OT Wasserleben	nein

3. **Jeder Wähler hat für die Kreistags-, Gemeinderats-, Ortschaftsratswahl jeweils drei Stimmen.**
4. Die Stimmzettel sind amtlich hergestellt und werden im Wahllokal bereitgehalten.
5. Die Stimmzettel enthalten die
 - a) im Wahlbereich 9 des Landkreises Harz
 - b) im Wahlgebiet der Gemeinde Nordharz und
 - c) in den Ortschaften Abbenrode, Danstedt, Heudeber, Langeln, Schmatzfeld, Stapelburg, Veckenstedt und Wasserlebenzugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag, Gemeinderat und den Ortschaftsräten.

6. Der Wähler muss bei der Wahl zum Kreistag, Gemeinderat und Ortschaftsrat auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnen.
 - a) Er kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben.
 - b) Er kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein.
 - c) Er kann seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Wähler, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl in dem Wahlgebiet für den der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.
8. Bei Wahl durch Briefwahl müssen die gekennzeichneten Stimmzettel gefaltet und in den gelben Stimmzettelumschlag gesteckt werden, der durch Kleben zu verschließen ist. Dieser Stimmzettelumschlag wird zusammen mit dem ausgefüllten Wahlschein in den **blauen** Wahlbriefumschlag gesteckt und verschlossen. Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post entgeltfrei befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Wahlbriefe müssen so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesandt werden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.
9. Jedermann hat Zutritt zu den Wahllokalen, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist. Die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Auszählung des Wahlergebnisses in den Wahllokalen und dem Briefwahlvorstand – **ab 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude, Briefwahlbüro/ Sitzungszimmer (1.OG), Straße der Technik 4, 38871 Nordharz / OT Veckenstedt** – ist ebenfalls öffentlich.
10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich (Ausnahme: körperlich beeinträchtigte Wähler, § 47 KWO LSA) ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches (§ 107 a Abs. 1 und 3) bestraft.

Nordharz OT Veckenstedt, den 16. Mai 2024



Friedrich
Gemeindewahlleiterin